



Resellervertrag für Microsoft Online-Dienste mit ADN

Version 2.4

Zwischen der

ADN – Advanced Digital Network Distribution GmbH,
Gesundheitscampus-Süd 31
44801 Bochum

- nachfolgend „ADN“ –

und der

- nachfolgend „Reseller“ –

wird folgender Vertrag („Vertrag“) geschlossen:

INHALT

1	Präambel.....	3
2	Vertragsgegenstand.....	3
3	Vertriebsrechte; Pflichten des Resellers	4
4	Bestellprozess des Resellers bei ADN.....	6
5	Supportleistungen	6
6	Sonderregelungen für Direct Sales (Endkundennutzungsrechte für Reseller) ..	7
7	Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten	8
8	Gewährleistung	9
9	Haftung und Schadensersatz.....	10
10	Verjährung	11
11	Wegfall der Leistungspflicht	11
12	Geheimhaltung.....	12
13	Datenschutz	13
14	Auditrechte.....	13
15	Laufzeit und Kündigung	14
16	Verschiedenes	15
17	Vom Reseller auszufüllende Angaben:	16

1 Präambel

ADN ist im Rahmen des Microsoft CSP-Programms autorisierter Multi Tier (1 & 2) Cloud Solution Provider für Microsoft Onlinedienste und andere Microsoft-Produkte. Der genaue Umfang der Leistungen von ADN ergibt sich jeweils aus dem aktuellen Program Guide (Program Guide for Microsoft Cloud Solution Providers) (siehe Verweis 1). ADN erbringt dabei die Onlinedienste nicht selbst, sondern verschafft lediglich die Zugangsmöglichkeit zu den von der Microsoft Ireland Operations Limited, Atrium Block B, Carmenhall Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18, Ireland („Microsoft“) angebotenen Onlinediensten. Als Multi Tier Cloud Solution Provider ist ADN berechtigt, eigene Handelspartner für den Weiterverkauf der Onlinedienste und anderer Microsoft-Produkte einzusetzen sowie seinen Handelspartnern die Onlinedienste und anderen Microsoft-Produkte für den Eigenbedarf anzubieten.

Der Reseller bietet gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des Öffentlichen Rechts IT-Leistungen an. Dazu zählen auch Microsoft Onlinedienste oder sonstige Microsoft-Produkte. Der Reseller ist hierfür autorisierter Partner innerhalb des Microsoft Partner Programms.

Dieser Vertrag regelt den Einkauf von Microsoft Onlinediensten und sonstiger Microsoft-Produkte durch den Reseller bei ADN zum Zweck des Weiterverkaufs der Dienste und Produkte an die Endkunden des Resellers sowie für den Eigenbedarf des Resellers.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist der Vertrieb der von Microsoft angebotenen Onlinedienste („Onlinedienste“) und sonstigen Microsoft-Produkte durch den Reseller an Endkunden.
- 2.2 Vertriebsgegenstand für die Onlinedienste sind dabei Nutzungsrechte auf Zeit („Abonnements“). Die mit einem solchen Abonnement beauftragten Onlinedienste werden durch Microsoft direkt gegenüber dem Endkunden auf Basis des bei Abschluss des Abonnements jeweils aktuellen Microsoft Kundenvertrag (verfügbar unter <https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement>) erbracht, den der Endkunde mit Microsoft durch die Bestellung eines Abonnements schließt. Unabhängig davon zahlt der Endkunde die Vergütung für das Abonnement an den Reseller und dieser

an ADN.

- 2.3 Funktionsweise und Funktionsumfang des jeweiligen Onlinedienstes ergeben sich aus den jeweils aktuellen Produktbeschreibungen von Microsoft. Für die Onlinedienste und weiteren Produkte gelten die jeweils aktuellen Microsoft Produktbestimmungen. Diese sind auf der Microsoft Lizenzierungswebsite (derzeit <https://www.microsoft.com/licensing/terms/>) verfügbar.
- 2.4 Dem Reseller ist bekannt, dass Microsoft die Funktionsweise und den Funktionsumfang der Onlinedienste und sonstigen Produkte z.B. durch neue Versionen jederzeit ändern kann.
- 2.5 Soweit nachfolgende Regelungen sich explizit nur auf die Onlinedienste beziehen, gelten diese Regelungen, soweit inhaltlich zutreffend, sinngemäß auch für die sonstigen vertragsgegenständlichen Microsoft-Produkte. Im Übrigen gelten ergänzend die jeweils einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ADN.

3 Vertriebsrechte; Pflichten des Resellers

- 3.1 Mit Abschluss dieses Vertrages erhält der Reseller das auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenzte, nicht exklusive Recht, innerhalb der EU/EFTA („Vertragsgebiet“) Abonnements an Endkunden, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, aktiv zu vermarkten und zu vertreiben. Der Vertrieb an Dritte zum Zweck des Wiederverkaufs ist dem Reseller untersagt.
- 3.2 Der Reseller ist verpflichtet, seinen Status als autorisierter Partner innerhalb des Microsoft Partner Programms auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten. Dazu wird der Reseller insbesondere dafür Sorge tragen, dass er über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern verfügt, die für den Vertrieb und den Support der Onlinedienste nach den Vorgaben von Microsoft geschult sind.
- 3.3 Der Reseller wird seine Vertriebsaktivitäten und Marketingmaßnahmen auf das Vertragsgebiet beschränken, es sei denn, die Vertragspartner treffen eine anderweitige Vereinbarung. Der Reseller darf die Onlinedienste außerhalb seines Vertragsgebiets verkaufen, wenn das Geschäft auf Betreiben des Endkunden zustande kommt (Passivgeschäft).
- 3.4 Der Reseller ist in der Festlegung seiner Preise frei.

- 3.5 Sind in der Produktbeschreibung von Microsoft für den jeweiligen Onlinedienst Mindestlaufzeiten für ein Abonnement vorgesehen, ist der Reseller verpflichtet, mit seinem Kunden diese Mindestlaufzeit zu vereinbaren. Im Übrigen ist der Reseller in der Vereinbarung der Laufzeit gegenüber seinem Endkunden grundsätzlich frei. ADN wird durch eine solche Vereinbarung des Resellers mit dem Endkunden jedoch nicht verpflichtet oder gebunden.
- 3.6 Der Reseller wird die Onlinedienste jeweils unter den Produktnamen von Microsoft vertreiben. Er verpflichtet sich, einschlägige Schutzrechts- und Copyrightvermerke zu beachten bzw. vorzunehmen.
- 3.7 Der Reseller vertreibt die Onlinedienste in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er handelt als selbständiger Kaufmann, sowohl dem Endkunden als auch ADN oder Microsoft gegenüber. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von ADN oder Microsoft ist der Reseller nicht berechtigt.
- 3.8 Der Reseller ist berechtigt, dem Endkunden eigene Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Onlinedienste anzubieten. Der Reseller ist in diesem Fall verpflichtet, derartige Leistungen gegenüber dem Endkunden eindeutig als eigene Leistungen darzustellen, für die weder ADN noch Microsoft verantwortlich sind.
- 3.9 Der Reseller wird Endkunden vor Abschluss eines Abonnements auf die Geltung der Produktbestimmungen und den vom Endkunden abzuschließenden Microsoft Cloud-Vertrag hinweisen. Der Reseller trägt dafür Sorge, dass der Endkunde mit der Bestellung des Abonnements mit deren Inhalten einverstanden ist. Ändert Microsoft die Produktbestimmungen oder den Microsoft Cloud-Vertrag muss der Reseller spätestens mit der Verlängerung eines Abonnements die Zustimmung des Endkunden zu der geänderten Fassung einholen.
- 3.10 Kommt der Endkunde seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere seinen Verpflichtungen im Rahmen des Microsoft Cloud-Vertrages nicht nach und stehen dem Reseller daraus Ansprüche gegenüber dem Endkunden zu, ist der Reseller verpflichtet, auf Verlangen von ADN diese Ansprüche an ADN abzutreten, soweit ADN aufgrund der Vertragsverletzung des Endkunden ihrerseits Microsoft gegenüber schadensersatzpflichtig oder zur Verschaffung derartiger Ansprüche gegen den Endkunden verpflichtet ist.
- 3.11 Der Reseller trägt gegenüber ADN die Verantwortung für alle Aktivitäten, die seitens des

Endkunden im Rahmen ihrer Benutzerkonten und Zugänge für die Onlinedienste erfolgen. ADN und Microsoft sind berechtigt, im Falle einer vertrags- und/oder rechts- widrigen Nutzung der Onlinedienste Benutzerkonten und Zugänge des jeweiligen Endkunden zu sperren bis der Verstoß beseitigt ist und/oder der Endkunde zur Überzeugung von ADN bzw. Microsoft Maßnahmen ergriffen hat, die eine Wiederholung des Verstoßes für die Zukunft unwahrscheinlich machen. Der Reseller ist über eine Sperrung unverzüglich zu unterrichten.

4 Bestellprozess des Resellers bei ADN

- 4.1 Der Reseller bestellt Abonnements seiner Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bei ADN. Einzelheiten zum Bestellvorgang sind in Anlage 1 geregelt. ADN ist berechtigt, die Anlage 1 jederzeit zu ändern. Soweit Abonnements nicht unter Einhaltung einer für den jeweiligen Onlinedienst gemäß Produktbeschreibung möglicherweise bestehenden Kündigungsfrist gekündigt werden, verlängert sich die Laufzeit des Abonnements jeweils automatisch um den in der Produktbeschreibung genannten Zeitraum. Die Verlängerung erfolgt dabei zu den im Zeitpunkt der Verlängerung jeweils aktuellen Bedingungen für den Onlinedienst. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Servicegebühr.
- 4.2 Der Vertrag über das Abonnement zwischen dem Reseller und ADN kommt mit Bestätigung der Bestellung des Resellers durch ADN zustande.

5 Supportleistungen

- 5.1 Der Reseller ist verpflichtet, gegenüber dem Endkunden Supportleistungen für die Onlinedienste zu erbringen und wird dies in seine Vereinbarungen mit dem Endkunden ausdrücklich aufnehmen. Der Reseller ist insoweit zentrale und erste Anlaufstelle für sämtliche technischen und funktionalen Fragen des Endkunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Onlinedienste. Weitere Details zu den vom Reseller zu erbringenden Supportleistungen ergeben sich aus den Richtlinien von Microsoft für den Endkunden-Support im Rahmen des Microsoft-Partner Programms.
- 5.2 Anfragen eines Endkunden direkt an ADN oder Microsoft können nach eigener Wahl von diesen zur Beantwortung/Bearbeitung an den Reseller weitergeleitet werden.

- 5.3 ADN ist erste und zentrale Anlaufstelle für den Reseller hinsichtlich aller Supportanfragen, die der Reseller nicht aus eigener Kraft beantworten kann, da ihm die hierfür erforderlichen Schulungen, Dokumentationen und Supporttools nicht zur Verfügung stehen. ADN erbringt diese Supportleistungen während der üblichen Geschäftszeiten von ADN. Supportanfragen sind vom Reseller über die von ADN dem Reseller mitgeteilten Kommunikationskanäle zu stellen. ADN kann als Kommunikationskanal auch auf ein elektronisches Ticket-System zurückgreifen. ADN ist berechtigt, zur Bearbeitung von Supportanfragen unmittelbaren Kontakt mit dem Endkunden aufzunehmen.
- 5.4 Stellt ADN fest, dass der Reseller wiederholt Supportanfragen an ADN richtet, die grundsätzlich in den Verantwortungs- und Bearbeitungsbereich des Resellers fallen, kann ADN vom Reseller verlangen, dass dieser ausreichende Maßnahmen ergreift, um solche Anfragen zukünftig zuverlässig selbst bearbeiten zu können (z.B. durch Nachschulungen der eigenen Supportmitarbeiter). Führt auch dies nicht zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Supportanfragen durch den Reseller, ist ADN berechtigt, den Aufwand für die eigene Bearbeitung dieser Supportanfragen dem Reseller auf Basis der jeweils aktuellen Stundensätze von ADN in Rechnung zu stellen.

6 Sonderregelungen für Direct Sales (Endkundennutzungsrechte für Reseller)

- 6.1 Über den Vertragsgegenstand gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages hinaus ist der Reseller berechtigt, bei ADN Nutzungsrechte für die vertragsgegenständlichen Onlinedienste zur eigenen Nutzung und nicht zum Weitervertrieb zu erwerben. Der Bestellprozess erfolgt gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass Ziffer 4.1 Satz 1 keine Anwendung findet und der Reseller zur Kennzeichnung des Direct Sales auf die Eingabe seiner ID-Nummer als Microsoft-Fachhändler verzichtet.
- 6.2 Im Falle eines solchen „Direct Sale“ erkennt der Reseller mit seiner Bestellung die Gültigkeit und Anwendung der für das Abonnement des Resellers einschlägigen Produktbestimmungen an. Der Reseller schließt mit Bestellung des Abonnements mit Microsoft den Microsoft-Cloud-Vertrag ab.
- 6.3 Verstößt der Reseller gegen seine vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines solchen Abonnements, insbesondere gegen Verpflichtungen aus dem Microsoft-Kundenvertrag, so stellt der Reseller ADN von allen Ansprüchen seitens Microsofts frei, die Microsoft aufgrund dieser Verletzung gegen ADN geltend macht.

- 6.4 Der Reseller trägt gegenüber ADN die Verantwortung für seine Aktivitäten im Rahmen der Nutzung der Onlinedienste. ADN und Microsoft sind berechtigt, im Falle einer vertrags- und/oder rechtswidrigen Nutzung der Onlinedienste Benutzerkonten und Zugänge des Resellers zu sperren bis der Verstoß beseitigt ist und/oder der Reseller zur Überzeugung von ADN bzw. Microsoft Maßnahmen ergriffen hat, die eine Wiederholung des Verstoßes für die Zukunft unwahrscheinlich machen. Der Reseller ist über eine Sperrung unverzüglich zu unterrichten.
- 6.5 Der Reseller ist gegenüber ADN dafür verantwortlich, dass er die Verarbeitung personenbezogener Daten über den abonnierten Onlinedienst nur unter Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vornimmt. Der Reseller ist insoweit verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG bzw. Art 4 Abs. 7 DS-GVO. Die Verarbeitung der Daten im Zuge der Onlinedienste durch Microsoft erfolgt nach den in der jeweiligen Produktbeschreibung und den Produktbestimmungen festgelegten Datenschutzbestimmungen. Gegebenenfalls erforderliche abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zum Datenschutz sind vom Reseller direkt mit Microsoft zu vereinbaren.
- 6.6 Die Ziffern 5.3 (mit Ausnahme des letzten Satzes) und 7 – 17 dieses Vertrages finden auch auf die „Direct Sales“ (ggf. entsprechende) Anwendung.

7 Vergütung, Nebenkosten, Fälligkeiten

- 7.1 Die Höhe der Servicegebühren für den jeweiligen Onlinedienst ergibt sich aus der im Zeitpunkt der Bestellung des Abonnements aktuellen Preisliste von ADN.
- 7.2 Die Servicegebühr ist mit entsprechender Rechnungsstellung durch ADN fällig. Der Zeitpunkt der Berechnung (im Voraus/im Nachhinein) ergibt sich aus der Produktbeschreibung. Der Reseller gerät mit Ablauf der im Abonnement vereinbarten Zahlungsfrist automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung durch ADN bedarf.
- 7.3 Beginnt oder endet der Vertrag für einen kostenpflichtigen Onlinedienst im laufenden Abrechnungszeitraum, so erfolgt die Berechnung der Servicegebühr für diesen Zeitraum zeitanteilig. Für die Berechnung zeitanteiliger Servicegebühren wird der Anteilige Betrag einer monatlichen Servicegebühr taggenau berechnet.
- 7.4 Die Höhe der Servicegebühr kann von ADN zum Ende des Abrechnungszeitraums, bei nutzerbasierten Diensten mit einer 20-tägigen Vorankündigung, frühestens nach

Verfügbarkeit der Preisliste durch den Hersteller geändert werden. Bei verbrauchsabhängigen Diensten, Reserved Instances und Softwareabonnements gilt die Preisliste des jeweiligen Monats ohne Vorankündigung.

- 7.5 Alle Preise sind spesenfreie Netto-Barpreise und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger Steuern und Zölle, die auf den Onlinedienst erhoben werden.
- 7.6 Zahlungen sind in der Weise auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten, dass Bankspesen zu Lasten des Resellers gehen und ADN spätestens mit Ablauf der Zahlungsfrist über die Zahlung verfügen kann.
- 7.7 Im Verzugsfalle ist ADN unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Resellers ist ADN – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, Sicherheiten und Vorauszahlungen für ausstehende Leistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 7.8 Befindet sich der Reseller mit der Zahlung von mehr als einer Rechnung oder wesentlicher Teile davon in Verzug, hat ADN das Recht, nach entsprechender Androhung die Rechteeinräumung zu widerrufen und/oder den Zugang zur Nutzung des Onlinedienstes mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Im Zweifel stellt weder ein solcher Widerruf noch ein Unterbinden des Zugangs einen Rücktritt bzw. eine Kündigung von dem Vertrag dar. Der Zugang ist wiederherzustellen, sobald der Reseller die Zahlungsrückstände vollständig ausgeglichen hat.
- 7.9 Zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung berechtigen den Reseller nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Reseller des Weiteren nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderungen der ADN beruht.

8 Gewährleistung

8.1 Sachmängelgewährleistung

- 8.1.1 ADN übernimmt keine Gewähr dafür, dass der jeweilige Onlinedienst für einen bestimmten Zweck geeignet ist, sofern eine solche Eignung in der Produktbeschreibung

nicht ausdrücklich zugesagt wird.

8.1.2 Im Falle von Leistungsstörungen bei der Erbringung der Onlinedienste leistet ADN in dem Maße und Umfang Gewähr, wie Microsoft nach den Regelungen der Produktbeschreibung und dem Microsoft Cloud-Vertrag Gewähr leistet. Dies gilt insbesondere für pauschale Vergütungserstattungen, soweit diese im Rahmen von Service Levels in der Produktbeschreibung des jeweiligen Onlinedienstes von Microsoft gewährt werden.

8.2 Rechtsmängelgewährleistung

8.2.1 Microsoft gewährleistet gegenüber ADN, dass die Onlinedienste, deren Nutzung und Vertrieb keine Rechte Dritter verletzen. Werden daher gegen den Reseller oder seinen Endkunden Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertrieb der Onlinedienste und/oder deren Nutzung geltend gemacht, ist Microsoft verpflichtet, ADN gegen derartige Ansprüche zu verteidigen und von allen Kosten im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen freizustellen. ADN gibt diese Gewährleistung in vollem Umfang an den Reseller weiter. Voraussetzung für die Gewährleistung durch Microsoft ist, dass der Reseller ADN unverzüglich über die Geltendmachung derartiger Ansprüche durch Dritte unterrichtet, Microsoft die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und eine mögliche Beilegung des Streits überlassen wird und der Reseller alle zumutbaren Maßnahmen ergreift, um Microsoft bei der Verteidigung zu unterstützen.

8.2.2 Die Rechtsmängelgewährleistung gemäß Ziffer 8.2.1 gilt nicht, für Ansprüche Dritter (a) aufgrund eines Vertriebs oder einer Nutzung eines Onlinedienstes, nachdem Microsoft und/oder ADN den Reseller aufgefordert hat, den Vertrieb oder die Nutzung des betroffenen Onlinedienstes einzustellen, (b) die Rechtsverletzung aufgrund einer Kombination des Onlinedienstes mit einem anderen Produkt, Daten oder Prozessen, welche nicht von Microsoft oder ADN stammen, verursacht wurde oder (c) die Rechtsverletzung auf einer nicht von Microsoft bzw. ADN autorisierten Veränderung oder einem Missbrauch des jeweiligen Onlinedienstes beruht.

9 Haftung und Schadensersatz

9.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus einer Garantie sowie für Vor- satz und

grobe Fahrlässigkeit haftet ADN nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Eine verschuldensunabhängige Haftung seitens ADN auf Schadensersatz für Mängel, die bereits bei Abschluss des jeweiligen Abonnements vorhanden waren, wird ausgeschlossen.

9.3 Außerhalb der Fälle der Ziffer 9.1 gilt:

9.3.1 ADN haftet für versicherte Risiken, insbesondere solche, die von der betrieblichen Haftpflichtversicherung abgedeckt worden sind, bis zur Höhe von 500.000, - Euro.

9.3.2 Für nicht versicherte Ansprüche haftet ADN unabhängig von der in Frage kommenden Anspruchsgrundlage auch für eigene Mitarbeiter und im Rahmen des Vertrages eingeschaltete Dritte maximal auf einen Zahlungsanspruch in Höhe der durchschnittlichen monatlichen Servicegebühr der letzten sechs Monate für das betroffene Abonnement.

9.3.3 Soweit keine vertragswesentliche Pflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) verletzt wurde, ist eine Haftung von ADN ausgeschlossen.

9.3.4 Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung von ADN für indirekte und Mangelfolgeschäden.

10 Verjährung

Schadensersatzansprüche verjähren, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen, innerhalb eines Jahres nach Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände.

11 Wegfall der Leistungspflicht

11.1 Fälle höherer Gewalt (als solche gelten Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können) suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Vertragsparteien für die Dauer der Störungen und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten die daraus folgenden Einschränkungen den Zeitraum von einer Woche, so sind beide Vertragspartner berechtigt,

hinsichtlich des betroffenen Onlinedienstes den Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

- 11.2 Als höhere Gewalt gelten auch von ADN nicht verschuldete Folgen eines Arbeitskampfes bei ADN oder einem Dritten, sofern sich dadurch Auswirkungen auf die Leistung von ADN ergeben.
- 11.3 ADN ist im Übrigen von der Leistungspflicht frei, sofern ADN ein von einer Leistungsstörung betroffenes Abonnement ordnungsgemäß bei Microsoft beauftragt hat, der entsprechende Onlinedienst von Microsoft aber nicht oder nicht korrekt erbracht wird und dies nicht von ADN verschuldet wurde. Sofern ADN in diesen Fällen im Hinblick auf die Erbringung der Onlinedienste gegenüber dem Reseller/Endkunden eigene Ansprüche aufgrund der Nicht- bzw. Schlechtleistung gegenüber Microsoft haben sollte, tritt ADN diese Ansprüche an den Reseller ab.

12 Geheimhaltung

- 12.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die vor oder nach Abschluss des Vertrages erlangten Informationen über geheimes Know-how oder Betriebsinterna des jeweils anderen Vertragspartners streng vertraulich zu behandeln. Dies betrifft insbesondere alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen über die Onlinedienste des Auftragnehmers sowie die im Rahmen der Onlinedienste verarbeiteten Daten des Auftraggebers.
- 12.2 Beide Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter (einschließlich nur zeitweise beschäftigter Mitarbeiter, Praktikanten) und gegebenenfalls im Zuge der Durchführung des Vertrages eingeschaltete Subunternehmer schriftlich zur Wahrung der Geheimhaltung in dem genannten Umfang verpflichten und dem jeweils anderen Vertragspartner entsprechende Verpflichtungserklärungen auf Verlangen überlassen. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages unbeschränkt fort.
- 12.3 Soweit ADN aus administrativen Gründen Zugriff auf Onlinedienste oder Daten des Resellers und/oder seiner Endkunden hat, wird ADN solche Zugriffsmöglichkeiten ausschließlich nutzen, um notwendige administrative Tätigkeiten zur Verwaltung und Abrechnung der Onlinedienste auszuüben. ADN wird die Onlinedienste oder Daten keinesfalls inhaltlich bearbeiten oder seine Administrationsrechte für sonstige Zwecke nutzen.

12.4 ADN ist berechtigt, den Vertragsschluss im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren.

13 Datenschutz

13.1 Der Reseller ist gegenüber ADN dafür verantwortlich, dass der Endkunde eine Verarbeitung personenbezogener Daten über die Onlinedienste nur unter Einhaltung aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vornimmt. Der Endkunde ist insoweit verantwortliche Stelle im Sinne des Art 4 Abs. 7 DS-GVO. Der Reseller ist insbesondere dafür verantwortlich, den Endkunden darüber zu informieren, dass die Verarbeitung der Daten im Zuge der Onlinedienste durch Microsoft nach den in den einschlägigen Produktbeschreibungen, Vertragsbedingungen und der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung von Microsoft festgelegten Datenschutzbestimmungen erfolgt. Gegebenenfalls erforderliche abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zum Datenschutz sind zwischen dem Endkunden und Microsoft direkt zu vereinbaren.

13.2 Soweit im Rahmen des Supports die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten durch ADN erfolgt, gelten die als Anlage beigefügten Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten, die die Einzelheiten zu dieser Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO regeln.

13.3 Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch ADN als verantwortlicher Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DS-GVO (Datenschutzerklärung) sind unter www.adn.de/de/datenschutz jederzeit verfügbar und abrufbar.

14 Auditrechte

14.1 ADN ist berechtigt, nach angemessener Ankündigung und zu den üblichen Geschäftszeiten des Resellers die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen aus den Produktbestimmungen und den jeweiligen Produktbeschreibungen beim Reseller vor Ort zu überprüfen, wenn der Reseller selbst Microsoft Lizenzen im Einsatz hat, die den Produktbestimmungen unterliegen. ADN kann ein entsprechendes Audit auch durch einen Dritten, insbesondere Microsoft durchführen lassen. Voraussetzung für eine Auditierung durch einen Dritten ist, dass dieser sich in angemessenem Umfang gegenüber dem Reseller zur Vertraulichkeit

verpflichtet oder entsprechend zur Berufsverschwiegenheit gesetzlich verpflichtet ist.

14.2 Der Reseller ist verpflichtet, gegenüber seinen Endkunden ein Auditrecht zu vereinbaren, dass es ADN oder Microsoft erlaubt, nach Maßgabe der Ziffer 14.1 beim Endkunden die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen aus den Produktbestimmungen und den jeweiligen Produktbeschreibungen sowie der Bestimmungen des Microsoft Cloud Vertrages zu überprüfen.

15 Laufzeit und Kündigung

15.1 Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet und beginnt mit Abschluss des Vertrages.

15.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

15.3 Im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages durch ADN gilt die Kündigung auch für alle unter diesem Vertrag abgeschlossene Abonnements, sofern ADN in der Kündigungserklärung nichts anderes bestimmt. In allen übrigen Kündigungsfällen behalten die Abonnements ihre Gültigkeit auch über das Ende dieses Vertrages hinaus bis zum Ablauf einer im Abonnement vereinbarten Laufzeit bzw. der jeweiligen automatischen Verlängerung der Laufzeit, maximal aber für 12 Monate nach Beendigung dieses Vertrages. Einer gesonderten Kündigung der einzelnen Abonnements bedarf es in diesen Fällen nicht.

- 15.4 Soweit Abonnements nicht unter Einhaltung einer für den jeweiligen Onlinedienst gemäß Produktbeschreibung möglicherweise bestehenden Kündigungsfrist gekündigt werden, verlängert sich die Laufzeit des Abonnements jeweils automatisch um den in der Produktbeschreibung genannten Zeitraum. Die Verlängerung erfolgt dabei zu den im Zeitpunkt der Verlängerung jeweils aktuellen Bedingungen für den Onlinedienst. Dies gilt insbesondere für die Höhe der Servicegebühr. Im Falle von Abonnements mit einer Mindestlaufzeit ist deren Kündigung erstmals auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Mindestlaufzeit zulässig.
- 15.5 Sieht dieser Vertrag ein Recht für ADN vor, Leistungsinhalte oder Bedingungen des Vertrages oder einzelner Onlinedienste durch einseitige Ankündigung für die Zukunft zu ändern, so ist der Reseller, sofern er mit der Änderung nicht einverstanden sein sollte, unabhängig von einem Abonnement berechtigt, den betroffenen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung gemäß den vorstehenden Regelungen zu kündigen. Im Falle der Kündigung verbleibt es bis zum Ablauf des Vertrages bei den ursprünglichen Bedingungen.
- 15.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages oder eines Abonnements aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Die außerordentliche Kündigung aufgrund einer Vertragsverletzung der anderen Vertragspartei setzt voraus, dass die Vertragsverletzung unter angemessener Fristsetzung abgemahnt wurde und die Vertragsverletzung gleichwohl fortgesetzt oder wiederholt wurde.
- 15.7 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Stellt ADN dem Reseller ein Portal für den Bestellvorgang von Abonnements zur Verfügung und sieht dieses Portal auch die Abwicklung von Kündigungen vor, genügt dies der Schriftform.

16 Verschiedenes

- 16.1 Soweit dieser Vertrag keine einseitigen Änderungs- bzw. Anpassungsrechte für ADN vorsieht, bedürfen Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei von diesem Schriftformerfordernis selbst ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden kann. Änderungen oder Ergänzungen im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Änderungs- bzw. Anpassungsrechte können auch in Textform, d.h. insbesondere per E-Mail mitgeteilt werden.

- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 16.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des "UN-Kaufrechts" (CISG) und Verweisungen in ausländische Rechtsordnungen finden keine Anwendung.
- 16.4 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Bochum.

17 Vom Reseller auszufüllende Angaben:

PRIMÄRER ADMINISTRATOR DES PROVISIONING PORTALS

Vorname: _____

Nachname: _____

Rufnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Hinweis: Der primäre Administrator erhält vollständigen Zugriff auf das Provisioning Portal (ADN Cloud Marketplace).

Anlage 1: http://media.adn.de/media/DE/DocLib/ADN_Bestellanleitung_Marketplace.pdf

Verweis 1: <https://docs.microsoft.com/de-de/partner-center/csp-documents-and-learning-resources>



ADN

Reseller:

Bochum

Ort

Ort

Datum

Datum

Unterschrift ADN

Unterschrift Reseller

Name des Unterschreibenden in Druckbuchstaben

Name des Unterschreibenden in Druckbuchstaben

Microsoft Partner Network-ID

ADN Kundennummer